



## Schul- und Hausordnung

Die Schule ist eine gesellschaftliche Einrichtung, in der die Schülerinnen und Schüler Fähigkeiten erwerben, die ihnen das Zurechtkommen in der heutigen Welt ermöglichen. Sie werden befähigt, die vielfachen Anforderungen, die auf sie zukommen, zu bewältigen. Hierzu benötigen sie nicht nur eine allgemeine oder berufliche Bildung, sondern auch das Einüben von Wertinhalten und Einstellungen im Umgang miteinander. In der Schulgemeinschaft müssen alle Schülerinnen, Schüler, Lehrerinnen, Lehrer, Eltern und Erziehungsberechtigte verantwortungsbewusst, rücksichtsvoll, tolerant und diszipliniert miteinander umgehen. Nur dann kann die Schule als Ort des umfassenden Lernens für alle fruchtbar und angenehm sein. Dazu gehört selbstverständlich auch, dass die Schule ein gewaltfreier Ort ist.

### FAIRSTÄNDNIS

### FAIRNESS und FAIRSTÄNDNIS

Das heißt:

- Höflichkeit und Respekt im Umgang miteinander

An diesem gemeinsamen Ziel will unsere Schule partnerschaftlich mit den Schülerinnen und Schülern im Interesse eines guten Schulklimas arbeiten. Dies gelingt nur, wenn sich alle Beteiligten an die Regeln halten. Schule ist ein Ort der Kommunikation, die gemeinsame Sprache auf dem Schulgelände ist Deutsch.

### A. Schulordnung

Auf der Grundlage des Schulgesetzes von Baden-Württemberg gibt sich die Tulla-Realschule Mannheim folgende Schulordnung (ergänzende klasseninterne Regeln gelten):

#### 1. Schulleitung

1.1 Die Schulleiterin oder ihre Stellvertreterin übt das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen und den Weisungen der von ihr Beauftragen (Lehrerinnen, Lehrer, Hausmeister) ist deshalb Folge zu leisten.

#### 2. Schülerschaft

2.1 Im Laufe der ersten Schulwoche des beginnenden Schuljahres geben die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer in der Regel den Schülerinnen und Schülern den Stundenplan bekannt. Unterrichtsausfälle und die damit verbundenen Änderungen im

## Schul- und Hausordnung

- 2 -



Stundenplan werden über unsere digitalen Plattformen und dem Vertretungsplan vor Ort bekanntgegeben. (Iserv, Untis, DSB, Itslearning)

- 2.2 Änderungen von Adressen, Telefonnummern und Wechsel der gesetzlichen Vertreter müssen unverzüglich der Schule mitgeteilt werden.
- 2.3 Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler die Schule, muss sie oder er durch die Erziehungsberechtigten persönlich abgemeldet werden. Die Schulbücher und sonstige überlassene Lernmittel (z.B. Taschenrechner, Spinte) sind an die Schule zurückzugeben.
- 2.4 Auf Antrag erhält jede Schülerin und jeder Schüler im Sekretariat einen Schülerschein und Schulbescheinigungen.
- 2.5 Grundsätzlich sind Gesprächstermine nur nach vorheriger Terminabsprache über das Hausaufgabenheft, Email oder Rückruf über das Sekretariat möglich.
- 2.6 In fachlichen Angelegenheiten wenden sich die Schülerinnen und Schüler bzw. ihre Erziehungsberechtigten rechtzeitig an die zuständigen Fachlehrerinnen und –lehrer, in allgemeinen Angelegenheiten an die Klassenlehrerin oder Klassenlehrer.
- 2.7 Die Teilnahme an wahlfreien Unterrichtsveranstaltungen, die eine Schülerin oder ein Schüler gewählt hat, ist mindestens das Schuljahr hindurch verpflichtend. (AGs, Informatik, Förderstunden und ähnliches).

### 3. Lehr- und Lernmittel

- 3.1 Bücher, Atlanten usw. werden den Schülerinnen und Schülern nur leihweise zur Verfügung gestellt. Deshalb sind sie verpflichtet, mit diesen Leihgaben sorgfältig umzugehen. Bei Beschädigung (auch Hineinschreiben) oder Verlust muss Ersatz geleistet werden.
- 3.2 Die Benutzung aller Lehrmittel (z.B. Beamer, Fernseher, Abspielgeräte aller Art usw.) ist nur nach Anweisung und unter Aufsicht einer Lehrerin oder eines Lehrers erlaubt.

### 4. Versäumnisse

Im Rahmen der Schulbesuchsverordnung gelten folgende Bestimmungen:

- 4.1 Ist eine Schülerin oder ein Schüler am Besuch der Schule durch Krankheit verhindert, muss dies der Schule spätestens am 2. Tag telefonisch oder schriftlich mitgeteilt werden. Wird die Schule telefonisch verständigt, ist die schriftliche Entschuldigung spätestens am vierten Tag nach dem ersten Fehlen der Schule nachzureichen. Andersfalls gilt das Fehlen als unentschuldig. Eine Email gilt nicht als schriftliche Entschuldigung.

## Schul- und Hausordnung

- 3 -



- 4.2 Bei längerer Krankheitsdauer oder auffälligen Fehlzeiten kann die Schule die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen.
- 4.3 Arzttermine sind in der Regel in die unterrichtsfreie Zeit zu legen.
- 4.4 Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur nach rechtzeitigem schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten möglich. Andernfalls gilt dies als unentschuldigtes Fehlen.
- 4.5 Auch Zuspätkommen gilt, ohne triftigen Grund, als unentschuldigtes Fehlen.

## **B. Hausordnung**

### **5. Pünktlichkeit**

- 5.1 Das Schulgebäude wird erst zum Gongzeichen um 7.50 Uhr betreten. Die 10 Minuten bis zum zweiten Klingeln dienen dem Ankommen im Klassenzimmer und dem Herrichten der Schulsachen. Unterrichtsbeginn zur ersten Stunde ist um 8:00 Uhr.
- 5.2.1 Bei späterem Unterrichtsbeginn begeben sich die Schülerinnen und Schüler erst in der Pause vor der Stunde in das Schulgebäude. Ein vorheriger langer Aufenthalt in Gruppen auf dem Schulgelände ist aus Aufsichtsgründen nicht erwünscht.

### **6. Unterrichtsbeginn**

- 6.1 Vor Ende der Pause begeben sich alle Schülerinnen und Schüler in ihre Klassenzimmer.
- 6.2 Zum Sport- und Fachunterricht finden sich die Schülerinnen und Schüler vor dem entsprechenden Fachräumen ein und warten dort auf ihre Lehrerinnen und Lehrer.
- 6.3 Ist 5 Minuten nach Unterrichtsbeginn die Lehrerin oder der Lehrer noch nicht eingetroffen, geben die Klassensprecherinnen und -sprecher im Sekretariat Bescheid.
- 6.4 Nach Unterrichtsschluss verlassen die Schülerinnen und Schüler umgehend das Schulgelände.

### **7. Pausen und unterrichtsfreie Zeiten**

- 7.1 Die Schülerinnen und Schüler verhalten sich in allen Pausen rücksichtsvoll und umsichtig. In den kleinen Pausen halten sie sich vorwiegend in den Klassenzimmern auf.
- 7.2 Zu Beginn der großen Pause verlassen alle Schülereinnen und Schüler den Unterrichtsraum und gehen unverzüglich in den Schulhof.

## Schul- und Hausordnung

- 4 -



- 7.3 Bei Raumwechsel nehmen die Schülerinnen und Schüler ihre Taschen mit in die Pause.
- 7.4 Kann die Hofpause wegen schlechten Wetters nicht durchgeführt werden, wird dies bekanntgegeben.
- 7.5 Folgende Bereiche sind grundsätzlich nicht zu betreten: sämtliche Treppen, außer die des Außenklassenzimmers, die Beete und bepflanzten Bereiche, der Lehrerparkplatz und während der großen Pause auch nicht der Fußweg zwischen Turnhalle und Lehrerparkplatz.
- 7.6 Das Sitzen auf Geländern, Fensterbänken, Absperrungen und Heizungen ist aus Sicherheitsgründen verboten.

## 8. Sauberkeit im Schulgebäude und auf dem Schulgelände.

Die Schule ist auch der Umwelt verpflichtet, die wir so gestalten und erhalten wollen, dass sie als Lebensraum für alle wertvoll bleibt.

- 8.1 Daher halten wir das Schulgebäude und das Schulgelände sauber und werfen Papier, Restmüll und Gelbe Tonne Abfälle in die dafür vorgesehenen Behälter.
- 8.2 Der Ordnungsdienst der Klasse sorgt für die regelmäßige und rechtzeitige Leerung von Papier und Gelbe Tonne Behältern.
- 8.3 Das Kauen von Kaugummi ist auf dem gesamten Schulgelände nicht gestattet, um zu verhindern, dass Stühle, Tische, Bänke und der Boden verschmutzt werden.

## 9. Besondere Verhaltensregeln

- 9.1 Heranwachsende Jugendliche sind durch Rauchen, Alkohol und andere Drogen in ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung besonders gefährdet. Das Landesnichtraucherschutzgesetz und das Jugendschutzgesetz regeln zudem klar das Verbot von jeglichem Rauchen auf dem gesamten Schulgelände sowie das Rauchen unter 18. Deshalb sind das Rauchen (Zigaretten, elektronische Rauchwaren, wie z.B. E-Shisha, E-Zigaretten, Vapes u.ä.), der Konsum von Alkohol und anderen Drogen strengstens untersagt. Dies gilt selbstverständlich für alle Schulveranstaltungen
- 9.2 Das Verlassen des Schulgeländes ist während der Unterrichtszeit aus für alle Klassenstufen versicherungsrechtlichen Gründen nicht gestattet.
- 9.3 Das Betreten und Verlassen des Schulgeländes über den Parkplatz sowie der Aufenthalt darauf sind aus Sicherheitsgründen nicht gestattet.
- 9.4 Aus Gründen der Sicherheit sind auch das Radfahren, Fahren mit einem motorisierten Zweirad oder anderen fahrbaren Geräten innerhalb des Schulgeländes untersagt. Das gilt auch für Inlineskates und Ähnliches.

# Schul- und Hausordnung

-5-



- 9.5 Fahrräder und motorisierte Zweiräder dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Für Schäden und Diebstählen haftet die Schule nicht. Es empfiehlt sich, eine entsprechende Versicherung abzuschließen.
- 9.6 Das Abstellen von Leihrollern (E-scootern u.ä.) auf dem Schulgelände ist untersagt. Beim Abstellen auf den umliegenden Gehwegen ist auf die Bedürfnisse von Fußgängern und anderen Verkehrsteilnehmern Rücksicht zu nehmen.
- 9.7 Handys und alle anderen elektronischen Geräte müssen vor Betreten des Schulhauses ausgeschaltet sein und dürfen erst nach Ende des Unterrichts, beim Verlassen des Schulgeländes, eingeschaltet werden. Das Aktivieren von Flugmodus oder die Stummschaltung reichen nicht aus. Bei Zuwiderhandlungen können die Geräte eingezogen werden und werden dann erst am Ende des Schultages durch die Lehrkraft zurückgegeben. (s. hierzu auch Abs. 10)
- 9.8 Wertsachen sollten prinzipiell nicht mit in die Schule gebracht werden. Bei Beschädigung oder Verlust haftet die Schule nicht. Wer dennoch einen wertvollen Gegenstand mit in die Schule bringt, sollte diesen immer am Körper tragen.
- 9.9 Kopfbedeckungen (Mützen, Kapuzen, Kappen o.ä.) werden beim Betreten des Schulhauses abgesetzt. Sie sind im Haus nicht gestattet.
- 9.10 Bauchfreie Tops und sehr tiefe Ausschnitte sind nicht gestattet. Wir behalten uns vor die entsprechenden Schülerinnen und Schüler für den Schultag mit Leihshirts auszustatten.
- 9.11 Schulfremde Besucherinnen und Besucher dürfen sich nur mit Erlaubnis der Lehrerinnen und Lehrer auf dem Schulgelände aufhalten.
- 9.12 Im Sinne der Gesunderhaltung und gesunden Ernährung ist das Mitbringen und Trinken von Energydrinks jeglicher Art nicht gestattet.

## 10. Ordnung zur Nutzung von Smartphones, Handys und anderen mobilen elektronischen Geräten

- 10.1 Grundsätzlich ist das Mitführen von Handys und Smartphones in der Schule gestattet. Die Schule haftet jedoch bei Verlust oder Beschädigung nicht. Handys und Smartphones sind nicht über die Schule versichert.
- 10.2 Smartwatches und Smartglasses dürfen nicht mit auf das Schulgelände gebracht werden.
- 10.3
- 10.3.1 Zu keiner Zeit dürfen auf dem gesamten Schulgelände Film-, Ton- oder Bildaufnahmen durch Schülerinnen und Schüler angefertigt werden.
- 10.3.2 Die Schülerinnen und Schüler verpflichten sich, keine jugendgefährdenden Inhalte herunterzuladen, weiterzusenden oder sonst wie zu verbreiten.

## Schul- und Hausordnung

-6-



- 10.4 Im Schulgebäude müssen Handys, Smartphones und Kopfhörer nicht sichtbar in Kleidung oder Schulranzen verstaut und **ausgeschaltet** werden. Eine Stummschaltung oder Flugmodus reichen nicht aus.
- 10.5 Ausnahme von §3 (1) und §4 stellt eine Anweisung der Lehrkraft zur gezielten Nutzung des Handys in der laufenden Unterrichtsstunde oder Unterrichtssituation dar.
- 10.6 Bei Verstößen gegen diese Ordnung sind Lehrkräfte dazu berechtigt, Geräte über die Dauer des laufenden Schultages einzuziehen. Die Geräte können nach Unterrichtsschluss von der Schülerin, dem Schüler bei der Lehrkraft abgeholt werden. Die Schülerin oder der Schüler trägt dabei die Verantwortung auf die Lehrkraft zuzugehen. Bei Verstößen gegen §3 kann das Gerät auf Anordnung an die Polizei weitergegeben werden.
- 10.8 Wiederholen sich Verstöße gegen diese Ordnung, sind weitergehende Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen möglich.

## 11. Erziehungsmaßnahmen

Schule ist in erster Linie der Ort, an dem Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit haben zu lernen. Störungen durch Fehlverhalten beeinflussen alle Beteiligten negativ. Daher werden die Lehrerinnen und Lehrer zunächst versuchen, durch entsprechende pädagogische Maßnahmen bei der Schülerin oder dem Schüler Einsicht das eigene Fehlverhalten zu wecken. Bei uneinsichtiger Wiederholung bzw. besonders schweren Verstößen sind Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen unerlässlich. Diese sind durch das Schulgesetz geregelt.

